

den Gedanken, „ein Kapitalverbrechen sei nach einer Rechtsmaterie zu ahnden, die ihren Geltungsgrund in der königlichen Gewalt, das heißt in der Reichsgewalt hatte“ (S. 501).
G. Sch.

Christine MAGIN, „Wie es um die Juden recht stet“. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern (Göttinger Philosophische Dissertation D 7) Göttingen 1999, Wallstein Verlag, 462 S., ISBN 3-89244-258-4, DEM 78. – Die vorliegende Göttinger Diss. von 1995 zeigt die judenrechtlichen Regelungen der Rechtsbücher und ihre Herkunft auf und geht detailliert auf die Judenprivilegien in Böhmen und Polen ein, die insbesondere auf das Meißener Rechtsbuch einwirkten. Die Aufnahme der Beichtsumme Bertholds (von Freiburg) in den Kreis der Rechtsbücher wird überzeugend begründet. Die Beschränkung auf gedruckte Rechtsbuchtexte führte zum Ausschluß der alphabetischen Arbeiten (Abecedarien, Remissorien, Schlüssel des Sächs. Landrechts, Vokabularien), die häufig kirchenrechtlichen Ordnungsprinzipien folgten. Der unbestrittene Wert der guten Arbeit soll durch ein paar Anmerkungen zu Einzelheiten nicht geschmälert werden: Planitz/Eckhardt wäre nach der 3. (1971) oder 4. (1981) Aufl. heranzuziehen, nicht mit der 2. Aufl. (1961, S. 445); die 3. Aufl. des LThK erscheint seit 1993 (nicht 1998, S. 442); Ebels Schöffensprucedition für Breslau (Bd. II/1) hat weitere judenrechtliche Sprüche in Nr. 447, 476 und 500 (S. 63 Anm. 95). Ob man für die Pestjahre 1348–50 von „nahezu überall systematisch geplanten und durchgeführten Judenverbrennungen“ sprechen kann, ist wohl zu bezweifeln. Wer war Heydrichs historischer Vorläufer? – Durch die Arbeit zieht sich eine kritische Wertung vieler Aussagen Guido Kischs (1889–1985), die ihm und seinen Forschungen nicht gerecht werden. Sicher weiß die Vf., daß die zitierten Arbeiten im erzwungenen Exil entstanden (hierzu der lesenswerte Nachruf in ZRG Germ. 107 [1990] S. 1–18). Was nicht gerade in den geretteten Notizen stand, war äußerst schwierig zu verifizieren oder zu ergänzen. Mangelnde Literatur war unvermeidbar. Wenn man dann noch bedenkt, daß zu dieser Zeit Europas Juden – und damit viele Freunde Kischs – ermordet wurden, ist zu bewundern, daß er sich diesem Thema überhaupt widmete.

Ulrich-Dieter Oppitz

Die Kunst der Disputation. Probleme der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung im 13. und 14. Jahrhundert. Hg. von Manlio BELLOMO (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 38) München 1997, Oldenbourg, 248 S., ISBN 3-486-56258-4, DEM 98. – Zum Thema der juristischen Quaestionen lud B. als Stipendiat des Historischen Kollegs 1995 zu einem Kolloquium, dessen Ergebnisse nunmehr in 10 Beiträgen vorliegen. Zu Recht, denn den Quaestionen und den sich an ihnen tatsächlich oder fiktiv entzündenden Diskussionen kam nicht nur in der Ausbildung der Studenten, sondern vor allem in der Entwicklung der Jurisprudenz eine ungeheure Bedeutung zu. Je nach Universitätsstatut mußte in der Rechtsausbildung (ebenso in Theologie und Philosophie) an bestimmten Tagen feierlich und öffentlich disputiert und die Disputation dokumentiert werden; die dafür notwendigen Übungen prägten entscheidend die Perspektive des Fachs. Quaestionen bildeten daher schon bald eine eigene, in sich weiter differenzierte Literaturgattung, ebenso vielfältig wie die theoretisch vorangehenden Disputationen. Zusätzlich gewinnen sie die Bedeutung von „Rechtsgutach-